

dung über das noch nicht fertige Eigenheim zu treffen. Wird von den zuständigen Organen einer Prozeßpartei die Zustimmung zum Weiterbau versagt, kann ihr das Haus nicht ins Alleineigentum übertragen werden. Liegen die Voraussetzungen für die Vollendung des Baues jedoch bei beiden Prozeßparteien vor, sind die das bisherige und künftige Baugeschehen betreffenden Umstände sowie die sich aus familienrechtlichen Vorschriften ergebenden Kriterien, die der Berufungssenat im wesentlichen zutreffend bewertet hat, und möglicherweise noch weitere für die Entscheidung bedeutsame Feststellungen vor erneuter Urteilsfindung unter Beachtung ihres wechselseitigen Zusammenhangs sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Es ist auch noch zu prüfen, ob die Baukosten ausschließlich mit Kreditgebern oder auch mit gemeinsamen Mitteln der Prozeßparteien oder persönlichem Vermögen eines oder beider Beteiligten bestritten worden sind. Sollte letzteres der Fall sein, wäre die Anordnung einer Erstattungs-zahlung zu prüfen.

§§ 148, 157 Abs. 3 ZPO.

Die Möglichkeit, gegen jedes erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen, ist eine wesentliche Garantie des sozialistischen Zivilprozeßrechts zur Wahrung der Rechte und Interessen der Prozeßparteien. Diese Garantie und die Aufgaben des Rechtsmittelverfahrens für die Leitung der Rechtsprechung bestimmen auch die Anforderungen, die an eine Abweisung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit zu stellen sind.

OG, Urteil vom 7. Dezember 1976 — 1 OFK 20/76.

Die Verklagte hatte wegen der Entscheidung des Kreisgerichts über das Erziehungsrecht für das Kind der Prozeßparteien Berufung eingelegt. Diese war vom Bezirksgericht gemäß § 157 Abs. 3 ZPO durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Beschluß des Bezirksgerichts verletzt § 157 Abs. 3 ZPO, wonach eine Berufung durch Beschluß abgewiesen werden kann, wenn sie offensichtlich unbegründet ist.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, daß die gesetzlich gegebene Möglichkeit, gegen jedes erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen (§ 148 ZPO), eine wesentliche Garantie des sozialistischen Zivilprozeßrechts ist, um die Rechte und Interessen der Prozeßparteien zu verwirklichen und zu wahren. Zugleich hat das Berufungsverfahren für die Leitung der Rechtsprechung eine große Bedeutung, weil es zur einheitlichen Anwendung des Rechts und zur strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen hat.

Beide Aufgabenstellungen erfordern, das Rechtsmittelverfahren vorbildlich durchzuführen und mit einer überzeugenden Entscheidung zu beenden, die auf einer zutreffenden Anwendung des materiellen und prozessualen Rechts beruht. Eine Abweisung der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit ist deshalb nur dann gerechtfertigt, wenn im erstinstanzlichen Verfahren alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände ausreichend aufgeklärt sind, mit der Berufung keine beachtlichen neuen Tatsachen vorgebracht werden und die vorliegende rechtliche Beurteilung unbedenklich ist. Diese in der bisherigen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind auch bei der Anwendung der jetzigen Zivilprozeßordnung zu beachten (vgl. OG, Urteil vom 1. Juni 1976 - 1 OFK 7/76 - NJ 1976 S. 658).

Im vorliegenden Verfahren bedurfte die Entscheidung des Kreisgerichts, ausgehend von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Regelung des Erziehungsrechts und unter Beachtung der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847; NJ 1968 S. 651) im Hinblick auf das Beweisergebnis und die Ausführungen in der Berufung einer gründlichen Überprüfung, (*wird ausgeführt*)

Inhalt:

	Seite
Prof. Dr. Stephan Supranowitz: Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs — Ausdruck der sozialistischen Errungenschaften in der DDR	93
Prof. Dr. Herbert Kietz: Heinz Such — Kommunist und Gelehrter neuen Typs	98
Dr. Karl-Heinz Christoph: Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechtserziehung und Rechtspropaganda	100
Prof. Dr. sc. Richard Hähner: Fragen der Rechtsentwicklung unter den Bedingungen des Übergangs der Landwirtschaft zur industriemäßigen Produktion	106
Dr. Hans-Werner Teige / Günter Schönemann: Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitäts-gerechter Waren	109

Berichte

Dr. Wolfgang Schneider / Rolf Spalteholz: Wissenschaftliche Konferenz zur Rolle des Rechts beim Übergang der sozialistischen Landwirtschaft zur industriemäßigen Produktion	113
--	-----

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Arbeitsrichter Vogels Bekenntnisse	111
--	-----

Aus der Praxis - für die Praxis

Dr.-Ing. Dieter Guse: Dreistufige Arbeits- und Brandschutzkontrolle sowie Schutzgüterregelungen im Bauwesen	114
--	-----

Rolf Seigerschmidt: Zusammenwirken mit den örtlichen Organen bei der Unterstützung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit	116
---	-----

Karl-Heinz Krüger / Herbert Schulz: Rechtspropaganda der Staatsanwälte in der Betriebsakademie des sozialistischen Einzelhandels	116
---	-----

Werner Segeth / Hartmann Thimm: Zur Tätigkeit der Arbeitsgruppen für Rechtserziehung bei den FDJ-Kreisleitungen	117
--	-----

Dr. Wolfgang Röβger / Joachim Troch: Höhere Wirksamkeit von Strafverfahren durch Verbindung von Strafsachen und ihre Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit	117
--	-----

Gerhard Krüger: Zur Anfechtbarkeit der Beschwerdeentscheidung	118
--	-----

Fragen und Antworten 119

Rechtsprechung

Strafrecht

Oberstes Gericht: 1. Abgrenzung zwischen versuchtem Mord und Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung. 2. Zur Anwendung des § 119 StGB gegenüber Personen, die die zur Hilfeleistung verpflichtende Situation selbst fahrlässig verursacht haben.	120
---	-----

Zivilrecht

BG Karl-Marx-Stadt: Bejahung der Ausgleichszahlung gemäß § 338 Abs. 3 ZGB bei Verlust von Schneidezähnen	122
BG Karl-Marx-Stadt: Verneinung der Ausgleichszahlung gemäß § 338 Abs. 3 ZGB bei Nasenbeinfraktur	122

Familienrecht

Oberstes Gericht: Zur Sachaufklärung bei der Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten über ein noch im Bau befindliches Eigenheim	123
Oberstes Gericht: Anforderungen an die Abweisung einer Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit	1 2 4